

An den SBK
An SWISS NURSE LEADERS
An Schweizerischer Verein für Pflegewissenschaft
An swissANP

Bern, 15. Februar 2017
us/24.1_Schreiben_Pflegeverbände.docx

Schreiben der Pflegeverbände zur Revision Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf das Schreiben vom Januar 2017, welches vom Schweizerischen Verein für Pflegewissenschaft, Swiss Nurse Leaders, dem SBK sowie der IG swissANP an die Pflegedirektionen verschickt wurde.

OdASanté lehnt die Haltung, welche im Schreiben gegenüber den FaGe zum Ausdruck kommt, entschieden ab und erachtet das vorgeschlagene Vorgehen als rechtswidrig. Wir bedauern zudem, dass im Schreiben die Berufsbildung und die Berufsausübung verwechselt werden und damit Verunsicherung ausgelöst wird.

Die in Bildungsverordnung und Bildungsplan formulierten Handlungskompetenzen sind für die praktische (und selbstverständlich auch die schulische) Ausbildung verbindlich. Die Handlungskompetenzen, die in den Ausbildungsgrundlagen verankert sind, müssen vermittelt und per Ende der Ausbildung erreicht werden.

Spielraum besteht bezüglich der Form, wie diese Handlungskompetenzen praktisch ausgebildet werden. Hierzu stehen drei Möglichkeiten offen:

- Die praktische Ausbildung im angestammten Lehrbetrieb ist für Kantone, die das Lernortsprinzip kennen, die gängige Form der praktischen Ausbildung. Je nach Grösse und Versorgungsaufgabe eines Betriebs können allerdings nicht alle Handlungskompetenzen dort ausgebildet werden.
- Handlungskompetenzen, die nicht im angestammten Lehrbetrieb ausgebildet werden, können in zeitlich begrenzten Einsätzen in anderen Betrieben ausgebildet werden. Dieses System von Ausbildungsverbänden hat sich erfolgreich etabliert. Systemisch angelegt ist dieses Prinzip in den Kantonen mit Schulsystem, wo die Lernenden jeweils geeigneten Praktikumsorten zugewiesen werden können.

- Eine begrenzte dritte Möglichkeit besteht darin, die Ausbildung von ausgewählten Handlungskompetenzen den überbetrieblichen Kursen zu übertragen. Das ÜK-Programm bietet hierzu fünf freie Tage an. Die Nutzung dieser fünf freien Tage ist Sache der kantonalen OdA.

Die Handlungskompetenzen gemäss Bildungsverordnung und Bildungsplan müssen von den Lernenden schliesslich beherrscht werden. Sie sind so ausgelegt, dass sie auch aufgebaut werden können (Handlungsleitende Normen und Regeln, Handlungsleitende Kenntnisse, Fähigkeiten u. Haltungen). Dies setzt voraus, dass einerseits genügend Lernsituationen vorhanden sind oder verfügbar gemacht werden können (Stichwort Ausbildungsverbände) und dass andererseits die Beherrschung der Handlungskompetenz von den Lernenden erwartet werden kann.

Massgebend ist natürlich auch, ob die Handlungskompetenz in der betrieblichen Praxis hilfreich ist und Sinn macht. Diese Frage wurde von den Fachleuten aus den Betrieben mehrfach und sorgfältig diskutiert und findet für die einzelnen Handlungskompetenzen je nach Institutionstyp und Betrieb unterschiedliche Antworten. **Für den Einsatz der FaGe im Betrieb legen die Ausbildungsgrundlagen die fachliche Kompetenzgrenze fest. Die Ausgestaltung des konkreten Einsatzes der FaGe innerhalb dieser Grenze ist dann Sache des Betriebs. Dieser betriebliche Gestaltungsspielraum, der notabene auf jeder Bildungsstufe gilt, dient dazu, den Kompetenzbedürfnissen der Praxis zu entsprechen und damit auf die Ausgrenzungen zu verzichten.** Die an der Revision beteiligten Fachleute aus den drei Lernorten haben neben dem Bedarf die notwendigen handlungsleitenden Kenntnisse pro Kompetenz überprüft und wo nötig ergänzt.

Der Frage nach dem Status der FaGe ist die GDK in ihrem Rechtsgutachten vom Juni 2001, das die Haftpflicht von Mitarbeitenden in Gesundheitsinstitutionen untersucht, indirekt nachgegangen.

- Die FaGe hat aufgrund ihrer erworbenen Handlungskompetenzen den Status als qualifiziertes Fachpersonal.
- Die FaGe ist grundsätzlich in Betrieben und innerhalb einer betrieblichen Gesamtverantwortung tätig. Anders als bei tertiären Gesundheitsberufen hat sie keine Möglichkeit, zur selbstständigen Berufstätigkeit zugelassen zu werden.
- Im Betrieb ist die FaGe in die betriebliche Hierarchie und die betrieblichen Kompetenzenregelungen eingebunden.
- Die Gesamtverantwortung für die Pflege und Betreuung liegt beim diplomierten Pflegepersonal. Die Diplompflege ist Prozesseigner.

Die FaGe erhält damit einen Status, der grundsätzlich vergleichbar ist mit der Situation, die für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses in anderen Berufen gilt. Wie für diese Berufe erübrigt es sich darum auch für FaGe, den Status in den Ausbildungsbestimmungen festzuschreiben. **Deren Befähigung wird durch die ausgebildeten Kompetenzen festgelegt. Ihr Einsatz definiert im Rahmen dieser Befähigung der jeweilige Betrieb.**

Nach Abschluss der Ausbildung bleibt die Möglichkeit offen, die Kompetenzen durch qualifizierte inner- oder ausserbetriebliche Weiterbildungen im Lauf der Berufskarriere zu erweitern.

Wir weisen schliesslich darauf hin, dass die Verlautbarungen der Verbände im Rahmen der Vernehmlassung (nur SBK und Swiss Nurse Leaders, damals noch SVPL) sorgfältig geprüft wurden. So wurde beispielsweise auf Wunsch und in Absprache mit dem SBK die Kompetenz C 4 sprachlich angepasst.

Wir bitten Sie, gegenüber Ihren Mitgliedern klarzustellen, dass die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan formulierten Handlungskompetenzen der FaGe für die praktische und schulische Ausbildung rechtlich verbindlich und entsprechend einzuhalten sind.

Freundliche Grüsse



Bernhard Wegmüller
Präsident



Urs Sieber
Geschäftsführer

Kopie an

- Mitglieder OdASanté
- Kantonale Organisationen der Arbeitswelt Gesundheit
- SBFJ

